

Nr.: BV-117/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.10.2015
13.10.2015

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Siebert, Saskia
Tel.: 421 228
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-117/2015

Betreff :

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB) entsprechend Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Finanzen/ Controlling		
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	
Konten	Aufwandskonto		
	Ertragskonto	4031 Vergnügungssteuer	
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2016		2016	198.600
		2017		2017	198.600
Bedarf	Bedarf	2018		2018	198.600

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Zuge der Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt die Regelung der Abgaben für Spielautomaten und ähnliche Geräten separat in der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB).

II. Beschlussgegenstand

Gegenstand des Beschlusses ist die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB).

Steuergegenstand sind alle Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, -automaten, -apparate und -anlagen (Spielgeräte), die im Gemeindegebiet der Öffentlichkeit zur entgeltlichen Benutzung angeboten werden.

Folgende Steuersätze sollen gelten:

	Steuersatz je Spielgeräte und je angefangenen Monat	Bemerkung
1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk		
	15 v. H. des Einspielergebnisses.	zuvor 10 v. H. (§ 11 Vergnügungssteuersatzung)
2. für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben		
	1.000,00 EUR	
3. für alle übrigen Spielgeräte		
in Spielhallen und sonstigen Unternehmen nach § 33 i GewO	40,00 EUR	zuvor 30 bzw. 20 EUR (§ 18 Vergnügungssteuersatzung)
an sonstigen Orten	30,00 EUR	

III. Anlage/n

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB)